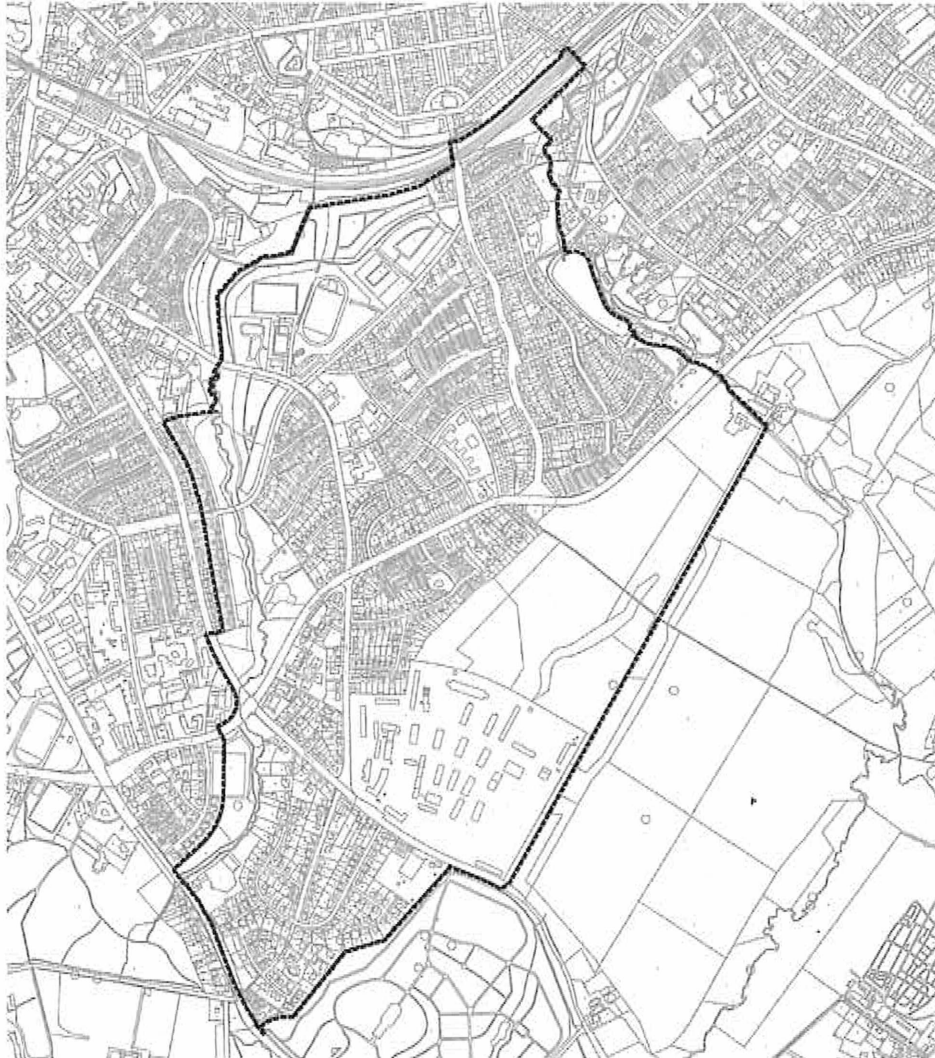




## Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Beverau“**



Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die **Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Beverau“** beschlossen.

Dieser Beschluss des Rates vom 11.12.2019 wird hiermit erneut gem. § 143 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser erneuten rückwirkenden Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend ab dem Tag nach der ersten Bekanntmachung am 24.12.2019 in Kraft.

Die Satzung kann auf der Homepage der Stadt Aachen unter [www.aachen.de/bekanntmachungen](http://www.aachen.de/bekanntmachungen) in digitaler Form eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1 „Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 27.10.22 16:00



(Sibylle Keupen)

Oberbürgermeisterin